

Die Musterung der wehrbaren Mannschaft der Stadt Wittenberg, die gelegentlich¹ erwähnt wird, war wohl Sache des städtischen Hauptmanns². Für alle Gerätschaften auf dem Schloß ist der Amtmann als Schloßhauptmann verantwortlich³, namentlich für die militärische Ausrüstung, die das Erbbuch folgendermaßen an-giebt: 4 gute Schlangen, 2 halbe Schlangen „mith ladungen, glothen vnde aller nottorfft zugericht“, 14 Hakenbüchsen, 14 neue Harnische „vors haußgesinde zu eym anloyff“, 6 Hellebarden, 400 lange Speere und ein Vorrat an Pulver, sowie zur Be-spannung der Schlangen 6 starke Tragriemen, 6 Handseile mit Ketten und 6 „bawchgorthe“, „alles nawe gemacht“.

Als dem Verwalter der kurfürstlichen Domänen steht dem Amtmann außer der Bewirtschaftung der Vorwerke Pratau und Bleesern namentlich auch die Aufsicht über die ausgedehnten Waldungen zu. Daß in dieser Beziehung sein Amt nicht leicht war, zeigen mehrere im Erbbuch angeführte Fälle, in denen er die Rechte seines Herrn gegen die Gutsbesitzer der Nachbarschaft wahren mußte, die bald Jagdrechte⁴, bald Ansprüche auf Bauholz⁵ geltend zu machen suchten oder wohl gar die Grenzen ihres Gebietes zu Ungunsten der kurfürstlichen Waldungen zu erweitern bestrebt waren⁶.

Die Thätigkeit des Amtmanns als Finanzbeamter ist oben schon in großen Zügen gekennzeichnet worden. Bezüglich der Eintreibung der Steuern erfahren wir aus der Bauernordnung (S. 928 ff.), daß jede Gemeinde bei Strafe eines Guldens Ge-schols und sonstige Gemeindeabgaben alljährlich zu Michaeli an der Centralstelle abzuliefern hat. Bei derselben Strafe muß jeder einzelne vor Weihnachten sein Getreide und zu Martini (11. No-vember) seine sonstigen Zinsen abliefern; das Getreide muß von den Bauern einer Gemeinde an demselben Tag gebracht werden. Doch läßt das Steuerregister erkennen, daß die Termine oft hinausgeschoben wurden; die „Neue Ordnung“ von 1513 (S. 1035 ff.) setzt denn auch allgemein eine Buße von 5 g. auf Nichtablieferung der Abgaben „am Zinstage“.

Die richterlichen Befugnisse des Amtmanns und im Zu-sammenhang damit sein Recht der Ernennung bzw. Bestätigung der Schulzen bleibt besser einem späteren Abschnitt vorbehalten, zumal da diese Dinge für die Fragen der Verwaltung unmittelbar

¹ S. 857a: es hadt eyn ytzlicher brawer eyn helbarthe, adder eyn buchsse, dar zu eynen langen degen, wye das yn der musterunge bey eym ytzlichen gesehen wyrdeth.

² S. 859a: Die Stadt Wittenberg rüstet für den Kriegsfall 3 Pferde aus „dye auf yrem hoytmann, der auf die fußknecht geordenth, gewarteth“.

³ Beschyed von 1456: Item kuchengerete, bruwegeschirre das wyr uff dem slosse haben, sal und mag der voit nutzen und des gebruchen zu siner notturft und sal das in wesen halden und undruckt und unge-ergert wider antworten.

⁴ S. 983 f.

⁵ S. 962 a ff.

⁶ S. 974 ff.